



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MAI 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Mai-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Armut in NRW: 3,3 Millionen Menschen waren 2023 armutsgefährdet

Laut IT.NRW (Statistisches Landesamt) waren in NRW im Jahr 2023 rund 3,3 Millionen Menschen (18,3 %) von Armut bedroht. Alleinerziehende, Paare mit mehr als zwei Kindern und Alleinlebende hatten ein überdurchschnittliches Armutsrisiko. Als armutsgefährdet gelten Menschen, die weniger als 60 Prozent des mittleren bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens (sogenanntes Nettoäquivalenzeinkommen) zur Verfügung haben. Im Jahr 2023 galt somit ein Einpersonenhaushalt in Nordrhein-Westfalen mit weniger als 1 233 Euro netto pro Monat als von Armut bedroht.

Quelle und weitere Infos mit Grafiken: [Pressemitteilung IT.NRW vom 29.04.2024](#)

Leistungsminderungen in der Grundsicherung in 2023

Die Jobcenter haben im vergangenen Jahr 226.008 Leistungsminderungen gegenüber Leistungsberechtigten ausgesprochen, 77.520 mehr als im Jahr 2022. Die Zahl der Leistungsminderungen liegt damit über dem Niveau der vorangegangenen drei Jahre, aber weiterhin deutlich unter dem vor der Pandemie. Im Jahr 2019 wurden noch 806.811 Leistungsminderungen ausgesprochen. Die Differenz zum Vorjahr 2022 beruht insbesondere auf dem dort im 2. Halbjahr geltenden Sanktionsmoratorium. Ursächlich für die Anzahl der Leistungsminderungen waren im Wesentlichen Meldeversäumnisse (84,5 %). Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 2,6 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Leistungsminderung belegt.

Quelle und weitere Infos: [PM Bundesagentur für Arbeit](#)

Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat einen [1. Entwurf des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit 2024](#) veröffentlicht. Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit bildet als bundesweiter Handlungsleitfaden die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 ab. Im kooperativen Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland wird die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit nur gelingen, wenn Bund, Länder und Kommunen eng mit der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des Aktionsplans zusammenarbeiten. Mit dem Nationalen Aktionsplan wurde insbesondere eine langjährige Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. aufgegriffen und eng mit ihr abgestimmt. [BMWSB: Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit](#).

Wohnungsnot von Haftentlassenen nicht ausreichend berücksichtigt

Die BAG-SB weist in ihrem Newsletter Ausgabe #3 vom 23. April 2024 auf eine Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024 (NAP-W) hin. Die BAG-S begrüßt die Verpflichtung der Bundesregierung, in partnerschaftlichem Agieren mit allen relevanten Akteuren dieses wichtige Ziel zu verfolgen. Die BAG-S weist darauf hin, dass, obwohl die Gruppe der Menschen mit Haftenerfahrungen gesehen wurde, sie nicht als besondere Bedarfsgruppe im Rahmen des NAP-W ausgewiesen wird. Die Tatsache, dass jährlich 45.000 bis 50.000 Personen aus der Haft entlassen werden und viele von ihnen mit Wohnungslosigkeit konfrontiert sind, erfordert eine gezielte Berücksichtigung in diesem Aktionsplan, so die BAG-S. [Stellungnahme der BAG-S zum 1. Entwurf des Nationalen Aktionsplans](#)

Für die Praxis

Schuldnerberatung Dortmund Grünbau gGmbH – Projektleitung gesucht

Bei der Schuldnerberatung Dortmund der Grünbau gGmbH ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitungsstelle neu zu besetzen. Die Schuldnerberatung Dortmund der Grünbau gGmbH ist eine vom Land NRW gem. § 305 Insolvenzordnung anerkannte Einrichtung der Schuldnerberatung. Gesucht wird eine Fachkraft mit abgeschlossenem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarer Qualifikation.

Die vollständige Stellenausschreibung gibt es hier:

[Stellenausschreibung Schuldnerberatung Dortmund Grünbau gGmbH](#)

Aktionswoche Schuldnerberatung vom 10 bis 14. Juni 2024

Die diesjährige **Aktionswoche der Schuldnerberatung** steht unter dem Motto „Buy now – Inkasso später“. Mit dem Motto der diesjährigen Aktionswoche möchte die AG SBV auf die Risiken hinweisen, die Mikrokredite – jetzt kaufen und später bezahlen – in sich bergen.

Die AG SBV fordert daher nicht nur Transparenz bei „Buy Now, Pay Later“ Angeboten, finanzielle Allgemeinbildung von klein auf, sondern auch einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung sowie einen zukunftsweisenden Ausbau von sozialer Schuldnerberatung.

Das vollständige Forderungspapier und weitere Unterlagen dazu gibt es hier:

<http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/category/allgemein/>

Neue Pfändungstabelle – Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2024

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024 ist veröffentlicht. Das Einkommen einer Person ohne Unterhaltspflichten ist nach § 850c ZPO ab dem 01.07.2024 bis 1.491,75 € unpfändbar.

[Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c ZPO vom 10.05.2024](#)

Infos zur Autopfändung für Beratung und Ratsuchende

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG SB) hat auf Ihrer Homepage unter der Rubrik: Pfändung was tun? – [Ist das Auto pfändbar?](#) Informationen rund um das Thema Pfändung von Gegenständen durch den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin eingestellt. [Was passiert bei der Zwangsvollstreckung: Sachpfändung \(meine-schulden.de\)](#). Dabei wird die Pfändung eines Autos, welches erst einmal grundsätzlich als Vermögenswert pfändbar ist, besonders in den Blick genommen.

Sperrschutzregelung: Aussetzung der monatlichen Ratenzahlung in der Grundversorgung

Ebenso wie die Sperrschutzregelungen im Energiewirtschaftsgesetz (§118b EnWG, siehe [April-Info-dienst](#)) werden auch die zuletzt bis Ende April 2024 befristeten Vorschriften in der Stromgrundversorgungsverordnung und Gasgrundversorgungsverordnung (§ 19 Abs. 5 Satz 9 [StromGVV, GasGVV](#)) bis zum 30. April 2025 verlängert. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die dafür notwendige Anpassungs-Verordnung beschlossen. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Laut Verordnungsbegründung sollen Kunden in der Grundversorgung dadurch „weiterhin“ eine Aussetzung ihrer Ratenzahlungen im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung für bis zu drei Monate verlangen können. „Durch diese Möglichkeit der Aussetzung sollen Versorgungsunterbrechungen aufgrund vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten möglichst vermieden werden.“ Die Kunden bekämen dadurch auch „mehr Zeit, sich um finanzielle Unterstützung wie Sozialleistungen zu bemühen“. [Bundesrat-Drs. 192/24 vom 24.04.2024](#)

Iff Projekt Basiskonto

Das Institut für Finanzdienstleistungen (*iff*) hat im Rahmen einer EU-Studie gemeinsam mit Finance Watch Europe den Markt für Basiskonten in Deutschland untersucht. Der finale Bericht enthält Ergebnisse aus Deutschland, Spanien und Rumänien. Weitere Informationen dazu gibt es hier: <https://www.iff-hamburg.de/2024/04/26/zugang-zu-basiskonten-in-deutschland-projektbericht-breaking-down-barriers-to-basic-payment-accounts-veroeffentlicht/>

Evaluation Verkürzung des Insolvenzverfahrens – Stellungnahme der AG SBV

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat zur Evaluation Verkürzung des Insolvenzverfahrens und Positionierung zur Verstrickung im Insolvenzverfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der sie sich ausdrücklich für eine Beibehaltung der 3jährigen Abtretungsfrist ausspricht. Die Probleme durch die Speicherung insolvenzbezogener und anderer vergleichbarer Daten sind nach Ansicht der AG SBV durch das Urteil des EuGH keinesfalls gelöst. Die AG SBV sieht weiterhin Handlungsbedarf und verbindet dies mit der Erwartung an den Gesetzgeber, eine gesetzliche Regelung zu finden, die die sachdienlichen Hinweise des EuGH aufnimmt. Des Weiteren fordert die AG SBV die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger eine Forderung anmeldet, eine Ausschlussfrist zur Forderungsanmeldung von 3 Monaten, die Einführung einer Frist für Feststellungsklagen der Gläubiger bezüglich Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung bzw. vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt nach § 302 Nr. 1 Alt. 1 und 2 InsO. Zudem regt die AG SBV an, die Laufzeit der Abtretungsfrist auch für ein Zweitverfahren bei drei Jahren zu belassen.

Die vollständige Stellungnahme gibt es hier: <https://www.agsbv.de/2024/05/stellungnahme-zur-evaluation-verkuerzung-des-insolvenzverfahren-und-positionierung-zur-verstrickung-im-insolvenzverfahren-der-ag-sbv/>

Dringender Reformbedarf zur Lösung der Verstrickungsproblematik während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens – Positionspapier der AG SBV

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) sieht einen dringenden Reformbedarf bei der Lösung des Problems der Verstrickung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachten Pfändungen an der Quelle und auf dem (P-)Konto. Die AG SBV unterstützt den Vorschlag von Prof. Grote, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Pfändungen des laufenden Einkommens und eines Pfändungsschutzkontos dauerhaft aufzuheben und § 89 InsO entsprechend zu ergänzen. Das vollständige Positionspapier gibt es hier: <https://www.agsbv.de/2024/05/stellungnahme-zur-evaluation-verkuerzung-des-insolvenzverfahren-und-positionierung-zur-verstrickung-im-insolvenzverfahren-der-ag-sbv/>

Broschüre Familienleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e.V. und die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (EU-GS) im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration haben eine Broschüre über „Familienleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Angehörigen“ herausgegeben.

Die Broschüre gibt es hier: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de>

Zur „unwirtschaftlichen Haushaltsführung“ unter dem Aspekt der sozialen Teilhabe

Im vergangenen Jahr hatte die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern die Problematik der statistisch ständig zunehmenden Überschuldungsursache „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ beschrieben. Im Infodienst Schuldnerberatung der Liga Baden-Württemberg weist Daniela Hihn, Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen, in einem Artikel noch einmal auf das Zusammenspiel der differenzierten Erfassung der Überschuldungsgründe im Software-Programm Cawin und der Zusammenführung der Gründe in der Bundesstatistik hin. [infodienst-schuldnerberatung.de](https://www.infodienst-schuldnerberatung.de), [Hauptauslöser der Überschuldung in % – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de), [Statistik zur Überschuldung privater Personen – Fachserie 15 Reihe 5 – 2021 \(destatis.de\)](https://www.destatis.de)

iff-Überschuldungsradar 2024/38 – Genderaspekte und ihre Relevanz für Überschuldung

Im iff-Überschuldungsradar 2024/38 geht Frau Prof. Dr. Susanne Schlabs auf Genderaspekte im Kontext der sozialen Schuldnerberatung ein. In dem Beitrag betont die Autorin, dass insbesondere die Betrachtung der „genderspezifischen Anteile“ in der Beratungspraxis „neue Perspektiven für die tägliche praktische Arbeit, aber auch für die Professionalisierungsdiskurse“ eröffne.

[Überschuldungsradar 24/38](#)

Neue SGB II-Weisung zur Sicherstellung der Kranken- und Pflegeversicherung

Harald Thomé weist in seinem Newsletter 12/2024 auf die neue Weisung der BA zur Sicherstellung der Kranken- und Pflegeversicherung hin. Diese ist hier zu finden: [Weisung BA](#)

Quelle und weitere Infos mit Anmerkungen und Forderungen von Harald Thomé: [Thomé-Newsletter](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Unterhaltsforderung und Verjährung des Feststellungsanspruchs nach Widerspruch

Der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung muss der konkrete Zeitraum zu entnehmen sein, für den der Schuldner Unterhalt schuldet, dass und in welchem Umfang der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat und dass es sich aus Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt, beispielsweise eine Straftat handelt.

Macht ein Gläubiger neben einer Insolvenzforderung zusätzlich einen auf die Insolvenzforderung bezogenen Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus einem anderen Streitgegenstand als dem der Insolvenzforderung geltend, erstreckt sich der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund im Zweifel auf die aus dem anderen Streitgegenstand angemeldete Forderung insgesamt.

Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

(Leitsätze des BGH zu § 174 Abs. 2, § 301 Nr. 1 InO a.F. und zu [§ 204 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 BGB](#))

Anm.: Diese über die Unterhaltsforderungen hinaus wichtige Entscheidung wird für die Beratungspraxis an anderen Stellen genauer analysiert und aufgearbeitet werden müssen.

[BGH, Beschluss vom 21.03.2024 – IX ZB 56/22](#) (Vorinstanz: OLG Köln)

BGH: Voraussetzungen für Versagung der Restschuldbefreiung – Erwerbsobliegenheit

Ein Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn das Vorliegen eines Versagungsgrunds schlüssig dargelegt und erforderlichenfalls glaubhaft gemacht ist. Dabei ist ausschließlich der bis zum Schlusstermin gehaltene und glaubhaft gemachte Vortrag des Antragstellers zu berücksichtigen.

Beträgt der Unterschied zwischen dem tatsächlich erzielten Einkommen und dem bei einem anderen Arbeitgeber erzielbaren Einkommen rund 3 % des Bruttoeinkommens und liegt der pfändbare Anteil aus dem Unterschiedsbetrag deutlich unter 100 €, führt allein dieser Gehaltsunterschied bei einem zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über 63 Jahre alten, in Vollzeit tätigen Schuldner nicht dazu, dass die vom Schuldner bereits ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist.

(Leitsätze des BGH zu [§ 290 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 InsO](#) und [§ 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO](#))

[BGH, Beschluss vom 07.03.2024 – IX ZB 47/22](#)

OLG Karlsruhe: Zum vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlten Unterhalt (§ 302 InsO)

Hinsichtlich seines Vortrags, dass der gesetzliche Unterhalt im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde, kann sich der Gläubiger nicht allein auf die Rechtskraft des Unterhaltstitels und die unterbliebene Unterhaltszahlung berufen, sondern muss Tatsachen vortragen und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die vorsätzliche Pflichtwidrigkeit ergibt.

(Leitsatz 3a des OLG)

In dem Fall ging es um auf das Jobcenter übergegangene Ansprüche nach [§ 33 SGB II](#). Aus den Entscheidungsgründen (bearbeitet):

Da der Unterhaltsanspruch rechtskräftig tituliert wurde, ist allein die Frage zu klären, ob der Antragsteller vorsätzlich pflichtwidrig den von ihm geschuldeten Unterhalt nicht gewährt hat. Denn anders als bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 302 InsO am 01.07.2014 ist Gegenstand des Insolvenzverfahrens nicht ein Schadensersatzanspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB, sondern die titulierte Unterhaltsforderung selbst und deren vorsätzlich pflichtwidrige Nichterfüllung. Ergibt die Prüfung, dass der Antragsteller unverschuldet tatsächlich nicht in der Lage war, die Unterhaltsforderung zu erfüllen, kann die unterbliebene Unterhaltszahlung nicht als vorsätzlich pflichtwidrig im Sinne von [§ 302 Nr. 1 InsO](#) bewertet werden. (Rn. 31 ff.: auch zur Darlegungs- und Beweislast des Gläubigers einerseits und zur „sekundären“ Darlegungslast des Schuldners hinsichtlich des Mindestunterhalts.)

Siehe auch: <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de> vom 11.04.2024

[OLG Karlsruhe vom 04.01.2023 – 18 WF 181/22](#)

LG Berlin II: Ablehnung einer Räumungsfrist trotz angespanntem Wohnungsmarkt

Allein mit der Begründung, dass die Anspannung des Wohnungsmarkts gerichtsbekannt sei, kann eine Räumungsfrist nicht gemäß § 721 ZPO verlängert werden. Vielmehr hat der Mieter darzulegen und zu beweisen, dass er sich ausreichend um Ersatzwohnraum bemüht hat. Dies hat das Landgericht Berlin II entschieden.

Im Dezember 2023 hatte das Amtsgericht Berlin-Mitte auf Antrag eines Mieters die Räumungsfrist verlängert. Begründet hat es dies damit, dass die Anspannung des Wohnungsmarktes gerichtsbekannt sei. Der Vermieter, der bestritten hat, dass sich der Mieter überhaupt um Ersatzwohnraum bemüht habe, legte gegen die Entscheidung Beschwerde ein.

Das Landgericht Berlin II hat zu Gunsten des Vermieters entschieden. Das Amtsgericht habe missachtet, dass der Mieter die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Räumungsfrist nach [§ 721 ZPO](#) darzulegen und zu beweisen habe. Es genüge nicht, lediglich pauschal auf eine gerichtsbekannt Anspannung des Wohnungsmarktes zu verweisen. Es ist Sache des Mieters darzulegen und zu beweisen – so das Landgericht Berlin –, dass die Anmietung von Ersatzwohnraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Räumungsfrist tatsächlich unmöglich war. Es sei auch zu klären, ob sich der Mieter überhaupt innerhalb der Räumungsfrist um Ersatzwohnraum beworben hat.

Landgericht Berlin II, Beschluss vom 17.02.2024 – 67 T 108/23

LG Berlin II: Zweijährige Räumungsfrist wegen angespanntem Wohnungsmarkt

Das Landgericht Berlin II hat in diesem Fall zugunsten der Mieter entschieden und die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Die angeordnete Fortsetzung des Mietverhältnisses begründet das Gericht damit, dass es den Mietern nicht möglich gewesen sei, angemessenen Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zu beschaffen. Die Mieter könnten unter Berufung auf die sogenannte Sozialklausel ([§ 574 Abs. 1 und 2 BGB](#)) nach Abwägung mit den Vermieterinteressen die Fortsetzung ihres Mietverhältnisses verlangen, auch wenn die zuvor ausgesprochene Kündigung wirksam war. Denn die Mieter hätten sich nachweislich über einen Zeitraum von fast zwei Jahren auf eine Vielzahl von Wohnungen beworben, jedoch aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt sowie des nur noch geringen Angebotes freier Wohnungen mit ihren Bewerbungen keinen Erfolg gehabt. LG Berlin II, Urteil vom 25.01.2024 – 67 S 264/22

[Pressemitteilung des Gerichts vom 29.01.2024](#); informativ dazu: www.rbb24.de vom 21.03.2024

Veranstaltungen

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 0251 60 93 32 36
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Ayşe Mušanović
Arbeiterwohlfahrt Bezirk
Westliches Westfalen e. V.
Tel. 0231 5483-299
Ayse.musanovic@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.05.2024

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.

Abmeldung: Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.